

## TOP 25:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)

Drucksache: 315/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der zunehmenden Verbreitung sogenannter Hasskriminalität, strafbarer Falschnachrichten sowie sonstiger strafbarer Inhalte in sozialen Netzwerken wirksamer zu begegnen, um die damit verbundenen Gefahren für das friedliche Zusammenleben und die freie, offene und demokratische Gesellschaft abzuwenden.

Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, werden mit dem Gesetzentwurf gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden, wobei das Bundesamt für Justiz als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fungieren soll.

Durch eine Legaldefinition des sozialen Netzwerks soll sichergestellt werden, dass die Berichtspflicht nur die Betreiber großer sozialer Netzwerke mit Meinungsmacht und nicht sämtliche Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz (TMG) trifft. Medienplattformen mit eigenen journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten werden von dem Gesetzentwurf nicht erfasst. Die Definition der sozialen Netzwerke erfasst sowohl den Austausch von Inhalten mit anderen Nutzern in einer geschlossenen Netzgemeinschaft ("gated community") als auch die Verbreitung von Inhalten in der Öffentlichkeit. Vorgesehen ist eine Bagatellgrenze für kleinere Unternehmen (Start-up-Unternehmen). Zudem wird klar gestellt, dass nur solche rechtswidrigen Inhalte erfasst sind, die den objektiven Tatbestand der Strafnormen erfassen, die dazu dienen, Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die im Netz verbreitet werden sowie andere Formen der Störung des öffentlichen Friedens zu bekämpfen.

Soziale Netzwerke werden gesetzlich verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht soll sowohl statistische Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke enthalten als auch über die mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragten Beschwerdeteams informieren. Der Bericht wird im elektronischen Bundesanzeiger und auf der eigenen Homepage des sozialen Netzwerks leicht auffindbar veröffentlicht werden.

Der Gesetzentwurf legt gesetzliche Standards für ein wirksames Beschwerdemanagement fest, die gewährleisten, dass soziale Netzwerke offensichtlich strafrechtlich relevante Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der in § 1 Absatz 3 NetzDG-E genannten Strafvorschriften erfüllen, in der Regel 24 Stunden nach Eingang der Nutzerbeschwerde löschen. Gefordert werden wirksame und transparente Verfahren zur unverzüglichen Löschung rechtswidriger Inhalte einschließlich nutzerfreundlicher Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden. Ausgangspunkt dieser Compliance-Pflicht ist die Haftungsregelung für Diensteanbieter nach § 10 TMG. Danach sind diese verpflichtet, einen rechtswidrigen Inhalt, den sie für einen Nutzer speichern, unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu ihm zu sperren, wenn sie von dem Inhalt Kenntnis genommen haben. Die in diesem Gesetzentwurf statuierten Compliance-Pflichten setzen diese Verpflichtung der Diensteanbieter voraus und konkretisieren sie.

Außerdem wird Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz ermöglicht, aufgrund gerichtlicher Anordnung die Bestandsdaten der Verletzer von den Diensteanbietern zu erhalten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die beteiligten Ausschüsse halten es für angezeigt, zum Ausdruck zu bringen, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs durchaus aner kennenswert sei, aber gleichzeitig Zweifel zu formulieren, ob diese mit dem konkreten Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs rechtssicher, zweckmäßig und wirksam erreicht werden könne. Auch müsse bedacht werden, dass der Gesetzentwurf die Regulierung der Kommunikation in den sozialen Netzwerken betreffe und damit Auswirkungen auf die grundgesetzlich geschützte Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit haben könnte. Unbestimmte und offene Rechtsbegriffe ließen Zweifel an der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Kompatibilität des beabsichtigten Gesetzes aufkommen. Auch sei es zwar richtig, die Anbieter sozialer

Netzwerke grundsätzlich stärker in die Pflicht zu nehmen. Gleichzeitig müsse es aber die primär staatliche Aufgabe bleiben, die Rechtswidrigkeit eines eingestellten Inhalts zu prüfen sowie die strafrechtliche Ahndung vorzusehen. Jenseits dessen müsse jegliche Aufsicht oder Regulierung möglichst staatsfern ausgestaltet sein.

Es sollte zudem unter anderem darum gebeten werden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie ein diskriminierungsfreier Zugang zu sozialen Netzwerken gewährleistet und einer vorsorglichen Löschung von Inhalten, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, wirksam entgegengewirkt werden könne. Denn für die Entscheidung über die Löschung eines Inhalts, den ein soziales Netzwerk entgegen der Ansicht des Nutzers beziehungsweise der Nutzerin für strafbar halte, sei keine Kontrolle vorgesehen.

Ferner sollte der Begriff des "sozialen Netzwerks" konkretisiert und klargestellt werden, dass hiervon Lernplattformen nicht betroffen seien.

Mehrere Empfehlungen der Ausschüsse befassen sich mit der Frage, inwieweit der vorgesehene Katalog der Straftatbestände vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Hasskriminalität und strafbare Falschmeldungen zu bekämpfen, eingeschränkt und gegebenenfalls noch ergänzt werden sollte. Auch sei die Zusammenarbeit der sozialen Netzwerke mit den Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden ausführlicher und verbindlicher zu regeln sowie ein effizientes Beschwerdeverfahren aufzusetzen. Ferner wird die Forderung erhoben, die zur Löschung oder Sperrung von Inhalten vorgesehenen Fristen zu überdenken. Schließlich bedürften die bußgeldbewehrten Verpflichtungen noch der Konkretisierung. Außerdem sei das Verhältnis des geplanten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zu den bestehenden Regelungen des Telemediengesetzes noch nicht hinreichend klar.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 315/1/17** ersichtlich.

